

## Literatur.

---

H. V. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Nr. 23. III (1342 bis 1352) Bonn, Hanstein, 1905, LXXV, 503 S. — IV (1353 bis 1362) Bonn, Hanstein, 1907, XCIX, 377 S.<sup>1)</sup>

Die vorliegenden beiden Bände der grossen Sauerlandschen Publikation sind nach den beiden Pontifikaten Clemens' VI. und Innozenz' VI. getrennt und erstrecken sich deshalb ein jeder über rund zehn Jahre. Abgesehen von den beiden Einleitungen, die zusammen 170 Seiten umfassen, veröffentlicht der Herausgeber in dieser Fortsetzung seiner Sammlung mehr als 2000 neue Urkundenauszüge aus den unerschöpflichen Beständen des päpstlichen Archivs, aus dem für den dritten Band allein 169 Handschriftenbände verwertet worden sind. Für diese höchst umfassende Editionsleistung, die nicht nur Fleiss und Ausdauer, sondern auch viel Entsagung verlangt, gebührt diesem unermüdlichen Durchforscher der Vaticana unter allen Umständen der Dank der rheinischen Geschichtsfreunde.

Ihrem Titel entsprechend, sollen die „Regesten“ neues Material zur „Geschichte“ der Rheinlande allgemein zugänglich machen. Aber es sind Vatikanische Regesten. Und so ist es natürlich, dass die Kirchengeschichte den Löwenanteil davonträgt. Vor allem werden drei ausserordentlich wichtige Erscheinungen der rheinischen Kirchengeschichte des vierzehnten Jahrhunderts, bzw. der Jahre 1342–1362, in den beiden Bänden vielfach neu beleuchtet. Das Thema: „Rom und das Rheinland“ wird nach drei Seiten hin näher behandelt. Es wird den politischen und verwaltungs-, besonders finanzpolitischen Einwirkungen der Kurie nachgegangen. Aber auch die nicht hiervon berührten sonstigen Fragen der inneren Kirchengeschichte werden gestreift.

Im Vordergrund des kirchlichen und politischen Interesses stehen in unserer Periode mehr denn je die geistlichen Kurfürsten des Rheinlandes. Die hervorragende Rolle, die sie bekanntermassen in der Kirchen- und Reichspolitik spielen, bringt es mit sich, dass aus den Urkunden,

---

1) Diese Anzeige ist vor dem am 13. Juni 1910 erfolgten Tode Dr. Sauerlands verfasst worden.

die sich mit ihnen beschäftigen, nicht nur die rheinische, sondern auch die allgemeine Geschichte Nutzen zieht, wobei sich deutsche und französische Geschichte im Zeitalter des Avignonesischen Papsttums vielfach verflechten und die rheinischen Bischofswahlen nicht nur in Rom zentralisiert, sondern ausser dem römischen noch einem besonderen französischen Einflusse ausgesetzt werden. Die lokalen rein kirchlichen Interessen werden dadurch natürlich vielfach geschädigt, wenn auch freilich die von Rom aus früher mit geringerer Sorgfalt dirigierte Wahlen der Domkapitel auch nichts weniger als einen Idealzustand darstellten. In der Einleitung zum dritten Bande ist Sauerland auf den kirchenpolitischen Ertrag seiner Sammlung genauer eingegangen und hat besonders die Stellung Baldewins von Trier sowie die diplomatisch-kirchenpolitische Vorbereitung der Wahl Karls IV. genauer gewürdigt. Sauerland hat ein scharfes Auge für das Charakteristische an den einzelnen Persönlichkeiten. Obwohl er in der Beschränkung auf sein Material nichts Vollständiges geben kann, so gelingt es ihm doch, die persönlichen Kräfte, durch welche die damaligen wechsellvollen Machtkämpfe, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie entschieden werden, mit entschiedenem Geschick und grosser Anschaulichkeit zu zeichnen.

Aber weit grösserer Raum als der Kirchenpolitik ist sowohl in der Publikation wie in den Einleitungen der kirchlichen Verwaltung zugewiesen worden. Man kann nicht sagen, dass an dieser ungleichmässigen Verteilung die Tendenz des Verfassers schuld sei. Es ist vielmehr nur der Reflex des wirklichen Quellenbefundes, wenn sich Sauerland mit besonderem Eifer bemüht, die eigenartigen Methoden eingehend zu schildern, die die kuriale Verwaltung auf die rheinische Kirche angewandt hat. Beide Bände bereichern das uns bekannte allgemeine Bild durch manchen interessanten Zug. Zentralismus und Fiskalismus sind auch für die päpstliche Verwaltung am Rhein die bezeichnenden Merkmale.

Der Zentralismus bezieht sich nicht nur auf die Rechtspflege, für die in der seit 1326 organisierten Rota Romana eine wirksame Zentralbehörde geschaffen ist, sondern vor allem auf die Pfründen- und Ämterverleihung. Zahlreiche Urkunden beziehen sich auf diese Seite der kurialen Verwaltung. Durch die Zusammenfassung in den Einleitungen wird dabei die Übersicht beträchtlich erleichtert. Während sich aber die Einleitung zum dritten Bande mehr nur summarisch einerseits mit dem Provisions- und Expektanzenwesen, als Symptomen des wachsenden Zentralismus, und andererseits mit der Kalamität der Pfründenkumulation beschäftigt, bemüht sich die Einleitung zum vierten Bande, das Gesamtbild durch Schilderung von Typen einzelner professionierter Pfründenjäger zu beleben, wobei auch allgemeinere kirchliche und politische Fragen wieder in die Betrachtung hineingezogen werden. Auch unter Innocenz VI., dessen Pontifikat gegenüber dem seines Vorgängers Clemens VI. in mancher Beziehung deutliche Fortschritte bringt, ist die masslose Pfründenhäufung nach wie vor massenhaft zu

belegen, so dass man nicht mehr sagen kann: „Die Beneficien wurden unter ihm nur dem Verdienste zuteil“, eine Behauptung L. v. Pastors, die durch Sauerlands Material erschüttert und einleitungsweise deshalb auch zurückgewiesen wird. Indem Sauerland gewissermassen das persönliche und das dingliche Element in den Pfründenjagden jedes für sich besonders klar herausstellt, einmal also den Anteil nicht nur der einzelnen Person, sondern vor allem den ganzer Familien an dem Wettlauf um die päpstlichen Gnaden schildert, sodann aber auch das Schicksal einzelner geistlicher Institute in dieser Geschichte des Pfründenbittels und der Pfründenverleihungen genauer verfolgt, liefert und verarbeitet er ein Material, für das auch die lokale rheinische Kirchengeschichte dankbar sein wird. Auch in der Geschichte der rheinischen Pfründen wird das Ausland sehr häufig genannt. Keineswegs erscheinen nur rheinische Adlige oder Beamte der geistlichen Fürsten in den Reihen der Bewerber um rheinische Pfründen, sondern auch zahlreiche Ausländer, besonders Kardinäle. Es bedarf dabei nicht vieler Erläuterungen. Absichtlich ist Sauerlands Darstellung dieses Gebietes stereotyp und eintönig. Die Tatsachen selbst reden eine deutliche Sprache.

Auch die Unterwerfung der Bischofswahlen unter den päpstlichen Einfluss, von der gelegentlich der Kirchenpolitik schon die Rede war, gehört teilweise in das Kapitel vom Verwaltungszentralismus, nicht minder die 1348 beschlossene, aber nur langsam durchgesetzte Einführung der Inquisition am Rhein.

Wie so oft in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, so ist auch in der päpstlichen mit dem steigenden Zentralismus damals ein steigender Fiskalismus verbunden. Die finanziellen Forderungen der Päpste sind in einer unheilvollen Steigerung begriffen. Auch die Rheinlande sind durch sie teilweise schwer belastet worden. Freilich macht sich am Rheine vielfach auch ein sehr energischer, von höchster geistlicher Stelle aus sanktionierter und sogar organisierter Widerstand gegen die päpstliche Steuerpolitik bemerkbar. Auch auf diesem Gebiete besteht zwischen den beiden von Sauerland in diesen Bänden behandelten Pontifikaten kein wesentlicher Unterschied. Bei beiden Päpsten ist das Geldbedürfnis vielmehr ziemlich gleich stark entwickelt, wenn es sich auch bei Clemens VI. mehr aus Nepotismus und aus dem Streben nach prunkvoller Ausgestaltung der päpstlichen Hofhaltung erklärt, während sich Innocenz VI. ein höheres, aber nicht minder kostspieliges Ziel setzt: die Wiedereroberung des Kirchenstaates, die Wiederherstellung des päpstlichen Regiments in Rom und Mittelitalien. Schon der dritte Band bringt für den Umfang und Charakter der regulären Abgaben, wie namentlich der Servitien und Annaten, bemerkenswerte Zeugnisse. Besonders die Servitien erreichen schon früh eine ausserordentliche Höhe und wirken auf die Finanzen der rheinischen Erzbistümer, vor allem des Kölner, verderblich. Der vierte Band beschäftigt sich darüber hinaus besonders mit der ausserordentlichen Zehntforderung Innocenz VI. von 1355. Sie ist an dem energischen Widerstande der rheinischen Erzbischöfe gescheitert. Die weltlichen Fürsten, sonst

vielfach mit ihnen verfeindet, stehen in dieser Frage ganz auf ihrer Seite. Auch sie wenden sich durchaus gegen die finanziellen Forderungen der Kurie. Man darf das als ein negatives Vorspiel zu der sich bald auch am Rheine bemerkbar machenden Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregimentes ansehen. Jedenfalls ist der Papst mit seiner Zehntforderung nicht durchgedrungen. Nicht einmal in ihrer abgemilderten Form ist sie erfüllt worden. Nur zu einer Subsidienzahlung hat sich der rheinische Klerus schliesslich verstanden.

Während die päpstliche Finanzpolitik im Mittelpunkt dieser Sammlungen steht, sind die Beiträge, die man daraus für die Geschichte des innerkirchlichen Lebens am Rheine selbst entnimmt, weniger zahlreich. In dieser Hinsicht wird man von den lokalen Quellen im allgemeinen mehr Aufschluss erwarten dürfen als vom Archive der kirchlichen Zentrale. Immerhin bieten diese Vatikanischen Regesten im Zusammenhang mit dem besprochenen Zentralismus auch für das innerkirchliche Gebiet, besonders für die Verweltlichung der Kirche in der Periode des Avignonesischen Papsttums, bemerkenswerten neuen Aufschluss.

Mit Recht bezeichnet der Herausgeber seine Einleitungen nur mit dem Titel: „Vorbemerkungen“; denn sie geben nicht eigentlich nur eine Einführung in den betreffenden Band, sondern berücksichtigen auch die älteren Bände eingehend; sie erstreben überhaupt keine allseitige Orientierung, versuchen vielmehr einzelne Punkte durch reichere Materialzusammenfassungen deutlicher hervorzuheben. Diese Eigentümlichkeit wird man bei Benutzung der Bände zu berücksichtigen haben und deshalb einer selbständigen Durcharbeitung der Publikation selbst nicht entraten können.

Aufgabe dieser Anzeige konnte nur sein, einiges aus dem vielseitigen Inhalte dieser für die rheinische Kirchengeschichte so bedeutensamen Edition hervorzuheben und dadurch zum Studium des ganzen grossen Werkes anzuregen. Auf die Angriffe, die gegen Sauerlands Arbeit, besonders von Heinrich Schäfer, gerichtet worden sind, gehe ich hier ebensowenig ein wie auf Sauerlands ausführliche Rechtfertigung, weil eine genauere Erörterung und Entscheidung der zwischen beiden schwebenden Kontroversen grosse Ausführlichkeit verlangen und den Rahmen dieser Besprechung sprengen würde. In technischer Beziehung entspricht Sauerland nicht allen Anforderungen. Besonders die Register hätten einer sorgfältigeren Pflege bedurft.

Es wäre aber zu wünschen, dass weitere Erörterungen darüber nicht an solchen Äusserlichkeiten haften blieben, sondern ihre Aufmerksamkeit auf den positiven Ertrag dieser Edition lenkten. Dieser positive Ertrag kommt gewiss, wie man zum Schlusse wohl noch betonen darf, auch der Kenntnis der formalen Seite der kirchlichen, der kirchenrechtlichen Entwicklung zugute. Aber vergessen wir doch nicht, dass die Geschichte der Formen und Normen etwas ganz anderes ist als die Geschichte der wirklichen Zustände. Niemals können kirchliche Rechtsgeschichte und wirkliche Kirchengeschichte zur Deckung gebracht

